

Allgemeine Geschäftsbedingungen · Proconnect Electronics GmbH

I. Geltungsbereich

1. Mit Vertragsabschluss werden diese Bedingungen als für beide Seiten verbindlich anerkannt. Etwaige entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten als ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

II. Lieferung

1. Die Lieferungen beginnen mit dem Tage der Auftragsbestätigung.
2. Bei Nichteinhaltung von Lieferterminen ist der Besteller gehalten, zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu setzen. Erst nach Ablauf dieser Frist kann er vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
3. Teil-Lieferungen sind zulässig. Rahmenaufträge gelten nur für 1 Jahr.
4. Unvorhergesehene Lieferungs Hindernisse, auf die der Lieferer keinen Einfluss hat, insbesondere nicht rechtzeitige Lieferung des Vorlieferanten, berechtigen den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferer ohne sein Verschulden die gesetzte Nachfrist nicht einhalten kann.

III. Preise und Bezahlung

1. Der Rechnungsbetrag ist binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder 30 Tagen rein netto zu zahlen.
2. Die Hingabe von Schecks und Wechseln wird als Stundungsbitte betrachtet. Die Annahme von Schecks und Wechseln stellt die Gewährung von Stundung dar, erfolgt jedoch nur zahlungshalber. Im Falle der Stundung ist der Besteller verpflichtet den Rechnungsbetrag ab Fälligkeit banküblich zu verzinsen, Wechselkosten und Diskontspesen sowie sonstige Auslagen gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Mit Ansprüchen, die vom Lieferer nicht ausdrücklich anerkannt worden sind, kann der Besteller nicht aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe banküblicher Zinsen geltend zu machen.
4. Für nicht oder nicht rechtzeitig abgenommene oder abgerufene Ware kann der Lieferer nach Verzug des Bestellers für jeden angefangenen Monat der Lagerung 1% des Kaufpreises als Lagergebühr und eine weitere Anzahlung von 10% verlangen.

IV. Gefahrenübergang

1. Verpackung und Versand erfolgen mit bester Sorgfalt und nach bestem Ermessen des Lieferers. Mit Versandbeginn geht jegliche Gefahr auf den Besteller über. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung von dem Lieferer gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
2. Verzögert sich Versand oder Zustellung auf Grund Verhaltens des Bestellers, so geht die Gefahr bereits von dem Tage der Versandbereitschaft auf diesen über.

V. Eigentumsvorbehalt und Abtretung

1. Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die dem Lieferer aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller und sein Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, behält sich der Lieferer das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren vor.

2. Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für den Lieferer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das Miteigentum des Lieferers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf den Lieferer übergeht. Der Besteller verwahrt das Mit-Eigentum des Lieferers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer Mit-Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferer ab. Der Lieferer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Lieferer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung des Lieferers hin wird der Besteller die Abtretung offenlegen und jenem die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.
4. Der Besteller ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er ist ferner verpflichtet, die im Eigentum des Lieferers stehenden Waren getrennt von den anderen Waren zu lagern und als Eigentum des Lieferers zu kennzeichnen. Weiterhin ist der Besteller verpflichtet, die Waren gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsgefahr zu versichern, was auf Verlangen nachzuweisen ist.

VI. Mängel und Haftungsausschluss

1. Der Lieferer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Nach Erhalt ist die Ware unverzüglich am Bestimmungsort zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelanzeige nicht binnen 14 Tagen nach dem Eintreffen am Bestimmungsort schriftlich beim Lieferer eingegangen ist.
2. Im Falle einer Mitteilung des Bestellers, dass die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangt der Lieferer, dass das schadhafte Teil bzw. Gerät mit vorausbezahlter Fracht zur Reparatur und anschließender Rücksendung an den Verkäufer geschickt wird.
3. Die Haftung des Lieferers ist in jedem Falle der Höhe nach durch den Wert des jeweiligen einzelnen Liefergegenstandes begrenzt. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere für Folgeschäden, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Windhagen.
2. Gerichtsstand ist Neuwied.
3. Für alle Vertragsbeziehungen, insbesondere auch bei Lieferung ins Ausland, ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend.

VIII. Ergänzende Bestimmungen

1. Ergänzend zu den vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten die allgemeinen Lieferungsbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektro-Industrie.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Rechtsgültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Stand: Oktober 2010